

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSSCHIFFSTRASSE 2

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Urg
11. GE/986

Datum:	10. APR. 1986
Verteilt:	14.4.86 Siehe

Wien

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 698-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierversuchs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermittelt, die er zu dem vom BMWF in seinem Schreiben vom 14. Feber 1986, GZ 5436/3-7/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

7. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blondie



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Gleichschrift

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zl 698-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierversuchsgesetz
geändert wird; Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 14. Feber 1986,
GZ 5436/3-7/86, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit
dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie
folgt Stellung:

Im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf den mit der Vollziehung des Gesetzes zu erwartenden Mehraufwand hingewiesen. Demnach wird beim Sachaufwand infolge künftig gesteigerter Heranziehung von Sachverständigen und der vorgesehenen Einrichtung eines Registers im BMGU zur Dokumentation der nunmehr ausschließlich an eine Bewilligung gebundenen Tierversuche mit beträchtlichen Ausgabensteigerungen zu rechnen sein. Beim Personalaufwand steht noch gar nicht fest, wieviele Bedienstete der Verwendungsgruppe C und D benötigt werden.

Der RH vermißt sowohl beim Sach- als auch beim Personalaufwand die Angabe bzw Berechnung der voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten und verweist auf den Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1950 (BKA Zl 22.100-2a 1950 bzw Pkt 11 des Beschußprotokolls Nr 191, Zl 685-PrM/50), der auf eine Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beratung des Tätigkeitsberichtes des RH für das Verwaltungsjahr 1948 zurückgeht, wonach jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme Kostenberechnungen anzuschließen sind.

- 2 -

Bemerkt wird ferner, daß es im Art III anstatt "Art I Z 8" richtig "Art I Z 9" lauten müßte.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue in Kenntnis gesetzt.

7. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

